

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.

beschlossen durch die Bezirkskonferenz am 12.09.2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Mittelrhein. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.
4. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die
 - 2.a Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 9 AO,
 - 2.b Förderung der Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - 2.c Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - 2.d Förderung der Erziehungs-, Volks-, und Berufsbildung,
 - 2.e Förderung der Hilfe für aus politischen, ethnischen, weltanschaulichen oder religiösen Gründen Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
 - 2.f Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - 2.g Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit
 - 2.h Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter,
 2. i sowie allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;

- 3.2. Förderung von verschiedenen Formen des Ehrenamts (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste u. a. durch die Durchführung von Kursen und Seminaren sowie die Förderung der Teilnahme);
- 3.3. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- 3.4. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
- 3.5. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
- 3.6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- 3.7. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- 3.8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene;
- 3.9. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung;
- 3.10. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- 3.11. internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
- 3.12. Katastrophenhilfe;
- 3.13. Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.14. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, auch durch Zuwendungen und Darlehen;
- 3.15. Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt;
- 3.16. sozialpolitische Interessenvertretung;
- 3.17. Geschäftsführung und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen;
- 3.18. Förderung der Integration von aus politischen-, ethnischen-, weltanschaulichen oder religiösen Gründen Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedlern, Spätaussiedlern, durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit;
- 3.19. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen und Maßnahmen in ambulanter, teilstationärer sowie stationärer Form, einschließlich modellhafter Einrichtungen und Maßnahmen;
- 3.20. Der Bezirksverband kann zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung ein Weiterbildungswerk unterhalten;
- 3.21. Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

4. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch

- Geschäftsführungs- und Verwaltungstätigkeiten jeglicher Art,
- Finanzbuchhaltung (einschließlich Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
- Personaldienstleistungen (einschl. Abrechnungen und sonstige HR-Leistungen),
- Controlling,
- Informationen und Beratungen sowie sonstige spitzenverbandliche Aufgaben,
- IT-Dienstleistungen,
- Datenschutz und Qualitätsmanagement,
- Fortbildung,
- Unterstützung bei Vergütungsverhandlung,
- sowie die Überlassung von Immobilien und Ausstattung,

an vor allem an mit dem Verein verbundene Körperschaften, insbesondere an

- AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH,
- Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH,
- DSE Dienstleistungen für soziale Einrichtungen GmbH,
- AWO Pflege + Service gGmbH
- BDB Bonner Gesellschaft für Dienstleistung und Beratung mbH,

sowie an den Regionalverband und die Kreisverbände der AWO und deren gemeinnützige Tochtergesellschaften im räumlichen Einzugsbereich dieses Vereins,

- den AWO Kreisverband Aachen-Land e. V.,
- den AWO Kreisverband Aachen-Stadt e. V.,
- den AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V.,
- den AWO Kreisverband Düren e. V.,
- den AWO Kreisverband Heinsberg e. V.,
- den AWO Kreisverband Köln e. V.,
- den AWO Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e. V.,
- den AWO Kreisverband Rhein-Oberberg e. V.

5. Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke ferner unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch

- technisches und kaufmännisches Immobilienmanagement (Facility-Management), insbesondere Planung, Betreuung und Beratung zu Baumaßnahmen, Betreuung von Immobilien in Bezug auf Wartung, Instandhaltung und Verwaltung einschließlich Nebenkostenabrechnung, technische Gebäudeausrüstung und Energiemanagement,
- Neubeschaffung von Anlagegütern,
- Geschäftsbesorgung für Einrichtungen,
- Reinigungsleistungen,
- sowie sonstige Unterstützungsleistungen bei der Führung der Zweckbetriebe,

von vor allem von mit dem Verein verbundene Körperschaften, insbesondere von

- AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH,
- Der Sommerberg AWO Betriebsgesellschaft mbH,
- DSE Dienstleistungen für soziale Einrichtungen GmbH,
- AWO Pflege + Service gGmbH
- BDB Bonner Gesellschaft für Dienstleistung und Beratung mbH.

6. Die Zwecke des Vereins können ferner verfolgt werden durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 4 AO.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmter Zuschüsse oder Darlehen - in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände/Regionalverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.

Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Aufgaben nach eigenen Satzungen durch, Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Über die Höhe der von den Kreisverbänden/Regionalverbänden an den Bezirksverband abzuführenden Beitragsanteile entscheidet die Bezirkskonferenz.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Bezirksausschuss entscheidet.

4. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ordnungsmaßnahmen können nach Bestimmungen des § 16 erlassen werden.

6. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände/Regionalverbände erstreckt. Als korporatives Mitglied können sich dem Bezirksverband auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50% der Anteile halten.

7. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach gesonderter Vereinbarung.
9. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 4 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Es gelten die Regelungen zur Aufsicht dieser Satzung (§14).
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbands sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Präsidium.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz;
- b) das Präsidium;
- c) der Vorstand;
- d) der Bezirksausschuss.

§ 6 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Vorstand mit beratender Stimme,
 - c) den auf den Kreiskonferenzen/Regionalkonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände/Regionalverbände.
Die Anzahl der auf die Kreisverbände/Regionalverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechnete Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Präsidium festgesetzt. Dabei sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag bezahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - e) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerks.

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Kreisverbänden bzw. den Regionalverbänden der Arbeiterwohlfahrt.

Auf Antrag des Bundesverbandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände/Regionalverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Die Bezirkskonferenz kann

- als Präsenzversammlung oder
- als virtuelle Versammlung (siehe Buchstabe a.), oder
- in einer Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (Hybridsitzung, siehe Buchstabe b.), oder
- im Wege schriftlicher Abstimmung (Buchstabe c.) oder
- ohne Sitzung (Buchstabe d.), d.h. ggf. teilweise oder ganz ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Sitzungsort

abgehalten werden.

Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen.

In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Im Fall der schriftlichen Abstimmung (siehe Buchstabe c.) setzt der/die Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums zugleich eine Frist, die mindestens der vierwöchigen Einladungsfrist entsprechen muss und fordert zur schriftlichen Abstimmung auf. In Eilfällen (Abstimmungsverfahren in Textform, siehe Ziffer d.) setzt der/die Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums eine angemessene Frist zur Abstimmung.

Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden.

Über Bezirkskonferenzen in jeder Form ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse zu dokumentieren hat. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Präsidiums zu unterzeichnen und den Mitgliedern mindestens in Textform zur Verfügung zu stellen.

a) Virtuelle Versammlung

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der sie ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Mit der Einladung zu einer virtuellen Sitzung sind den Mitgliedern jeweils auf einem sicheren Übertragungsweg die Einwahldaten bereitzustellen.

Die technische Lösung, i.d.R. eine entsprechende Plattform im Internet, hat zu ermöglichen, dass Zugang zum virtuellen Raum ausschließlich Berechtigte erhalten, die sich im Rahmen eines angemessenen Authentifizierungsverfahrens dort angemeldet haben.

Die Ausübung der Rechte der Mitglieder auf Teilnahme, das Rede- und Fragerecht sowie das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen ist durch das technische System zu gewährleisten, insbesondere ist (z.B. durch eine Chat-Funktion) sicherzustellen, dass Rede- und Fragenbeiträge einzelner Teilnehmender durch die anderen Teilnehmenden wahrgenommen werden können.

Legitimierte Teilnehmende haben jederzeit sicherzustellen, dass Grundsätze der Vertraulichkeit, der Verschwiegenheit und des Datenschutzes gewahrt werden, insbesondere ist die beiläufige Teilnahme an virtuellen Sitzungen von unberechtigten Personen durch die Teilnehmenden wirksam auszuschließen.

b) Hybridsitzung

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Für Hybridsitzungen gelten die Regelungen von Buchstabe a.) entsprechend.

c) Schriftliche Abstimmung

Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus ermöglichen, ihre Stimme ohne präsenzteilnahme an der Präsenzsitzung vor deren Durchführung innerhalb der gesetzten Frist in schriftlicher Form („schriftliche Abstimmung“) abzugeben. Stimmabgaben der Mitglieder sind gültig, wenn diese der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums bis zu Beginn des betreffenden Abstimmungsvorgangs in der Präsenzsitzung in schriftlicher Form (d.h. mit eigenhändiger Namensunterschrift, Übermittlung per Telefax ist möglich, alternativ per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 126 Abs. 3 i.V.m § 126a BGB)) zugehen.

d) Abstimmungsverfahren in Textform

In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für alle Gliederungen der AWO verbindlich.

Die Bezirkskonferenz wählt

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Präsidiums,
- die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums,
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
- mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren,

- die Delegierten für die Bundeskonferenz sowie
- die Mitglieder des Schiedsgerichtes nach Maßgabe des Statuts.

Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
 - Präsidiumsfunctionen, wenn ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
 - Revisionsfunctionen, wenn auf der Ebene der Kreisverbände/Regionalverbände gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.
 - Revisionsfunctionen, wenn beim Bezirksverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre eine Präsidiums- oder Vorstandsfunktion wahrgenommen wird bzw. wurde.
 - Mitglieder des Schiedsgerichts, wenn gleichzeitig beim Bezirksverband oder bei dessen Tochter- oder Enkelgesellschaften auf derselben oder der nachgeordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisorenfunctionen ausgeübt werden oder sofern ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis besteht.
5. Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Für den Fall, dass das Präsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung (siehe Ziffer 2. Buchstabe c.) oder eines Abstimmungsverfahrens in Textform (siehe Ziffer 2. Buchstabe d.) festlegt, hat das Präsidium zugleich entsprechende Verfahrensregelungen zu beschließen.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt ist, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ihre Stimme abgibt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der durch Stimmabgabe mitwirkenden Teilnehmenden. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Stimmabgabe mitwirkenden Teilnehmenden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Auflösung des Bezirksverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Stellungnahme der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums und einem/einer der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Es besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Diese sind die/der Vorsitzende des Präsidiums, bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende und höchstens 12 weitere Präsidiumsmitglieder. Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Präsidiums sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Frauen müssen mindestens zu 50% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist.

Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Dies gilt nicht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Präsidiums.

Die Bezirkskonferenz kann eine/einen Ehrevorsitzende/n des Präsidiums wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, das Präsidium mindestens viermal im Jahr mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Form der Durchführung von Sitzungen des Präsidiums gelten die Regelungen gem. § 6 Ziffer 2. S. 4ff. entsprechend.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums teilnimmt und ihre Stimme abgibt. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Präsidiums, die gem. Ziffer 2 i.V.m. § 6 Ziffer 2 im Wege virtueller Versammlungen, hybrider Versammlungen, schriftlicher Stimmabgaben oder im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.
6. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
 - c) Berufung und Abberufung sowie die Festlegung der Vertragsbedingungen der/des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 2 Satz 1;
 - d) Die Beschlussfassung über die Benennung von Personen, die die Vertretung des Vereins in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, wahrnehmen;
 - e) Förderung der verbandlichen Willensbildung,

- f) Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichtes des Vorstands.
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und ggf. Kenntnisnahme des Konzernabschlusses,
- i) Bestellung der Abschlussprüferinnen/der Abschlussprüfer,
- j) Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Vorstand,
- k) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirks- und Bundeskonferenz,
- l) Zustimmung zur Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften,
- m) die zeitnahe Information über die Wahl des Vorstands an den Bezirksausschuss,
- n) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB,
- o) Genehmigung von Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- p) Entscheidung über die Aufnahme korporativer Mitglieder,
- q) Ehrung von Mitgliedern.

Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Kreisverbände/des Regionalverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

Vor Bestellung des Vorstands ist der Bundesverband anzuhören.

7. Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium berufen. Die Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.
8. Es kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n berufen und dessen/deren Aufgaben in einem Beschluss regeln.
9. Es nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und ggf. den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
10. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil.
11. Für ein Verschulden der Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Präsidiumsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane, insbesondere des Präsidiums.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Sie werden vom Präsidium für die Dauer von bis zu zehn Jahren gewählt.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung über die Benennung von Personen, die die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, wahrnehmen, obliegt gem. § 7 Ziffer 6 d dem Präsidium. Insofern ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB mit Wirkung gegen Dritte beschränkt. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung. Der AWO Governance-Kodex ist bei der Bemessung zu beachten.

3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
 - b. die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.
4. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
5. Der Vorstand nimmt die gemäß Statut zu erfüllenden Aufsichtspflichten gegenüber den Kreisverbänden/Regionalverbänden wahr.
6. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Für die Form der Durchführung von Sitzungen des Vorstands gelten die Vorschriften gem. § 6 Nr. 2. S. 4 ff. mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der/des Vorsitzenden des Präsidiums oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums dem/der Vorsitzenden des Vorstands oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands die Entscheidung über die Form der Durchführung einer Sitzung obliegt. Weiter ist der/die Vorsitzende des Vorstands oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands Empfänger von Erklärungen und/oder Stimmabgaben der Mitglieder des Vorstands.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

Beschlüsse können in Eilfällen in Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

Sie bedürfen der Einstimmigkeit.

Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 9 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Fachausschüsse, soweit sie nicht dem Präsidium angehören,
 - c) der/dem Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Funktion,
 - d) der/dem Vorsitzenden des Vorstands mit beratender Funktion,
 - e) je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Kreisverbände/Regionalverbände,
 - f) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - g) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.
2. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Geschäftsführer/innen bzw. die hauptamtlichen Vorstände der Kreisverbände/Regionalverbände mit beratender Stimme teil.
3. Der Bezirksausschuss ist von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens in Textform einzuladen. Die Regelungen gem. § 6 Nr. 2 S. 4 ff. gelten für Sitzungen des Bezirksausschusses entsprechend.
4. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Vorstands des Bezirksverbands. Er wird vom Präsidium und dem Vorstand des Bezirksverbands über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbands unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
5. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Präsidiumsmitglieds, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden,
 - einer Revisorin/eines Revisors,
 - eines Mitglieds des Schiedsgerichts,ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts Anderes vorgeben.
7. Sie sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums oder einem/einer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft/Ausschluss von der Beschlussfassung

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

2. Eine Person kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt, ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses, zwei Wochen.

§ 11 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Der Bezirksverband führt seine Bücher nach den Regelungen des 1. Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.

Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

§ 12 Revision

1. Allgemein
 - a) Aufgaben der Revision können wahrgenommen werden durch
 - die Verbands-/Vereinsrevision
 - die Wirtschaftsprüfung
 - die Innenrevision.
 - b) Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisorinnen/Revisoren haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.
 - c) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.
 - d) Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.
 - e) Bei Trägern und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind der/die Gesellschafter und das zur Aufsicht berechnete Gremium der Gesellschaft über die Prüffeststellungen zu unterrichten.

2. Verbands-/Vereinsrevision

- a) Die Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- b) Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben.
- c) Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen.
Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
- d) Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen. Ein Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- f) In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der nächst höheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende Gliederung) übertragen werden. Diese kann - in Abstimmung mit ihren Revisorinnen/Revisoren -, Innenrevisorinnen/Innenrevisoren oder Beauftragten die Durchführung der Prüfung übertragen.

3. Wirtschaftsprüfung

- a) Die vom Präsidium bestellten Wirtschaftsprüfer/innen sind mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften zu beauftragen, soweit nicht nach anderen Gesetzen oder Verordnungen weitergehende Regelungen bestimmt sind.
Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.
Mindestens alle vier Jahre muss die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung entsprechend Haushaltsgrundsätzegesetz erfolgen. Die Revision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.
- b) Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich, der Bericht über die Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung mindestens alle vier Jahre vorzulegen.

4. Innenrevision

- a) Innenrevisorinnen/Innenrevisoren sind hinsichtlich der Prüfaufträge weisungsgebunden. In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.
- b) Für die Durchführung der Innenrevision gelten Richtlinien. Die Richtlinien für die Durchführung der Innenrevision können vom Bundesausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

- c) Innenrevisorinnen/Innenrevisoren prüfen den **Verbandsbereich**, für den sie tätig sind. Sie können
- auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder
 - zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.

§ 13 Verbandliches Markenrecht

1. Der AWO Bundesverband e. V. ist alleiniger Inhaber der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt. Sämtliche Untergliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind berechtigt, Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu nutzen.

2. Für korporative Mitglieder gelten folgende Regelungen:

Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.

Körperschaften mit AWO Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband e. V. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sowie das korporative Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 14 Aufsicht

1. Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V. erkennt die Aufsicht durch den AWO Bundesverband e. V. an. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Bezirksverband beherrschenden Einfluss hat. Der Bezirksverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
2. Der Bezirksverband ist seinen Mitgliedern und dem Bezirksjugendwerk gegenüber zur Aufsicht berechtigt. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.
Die Aufsicht gegenüber korporativen Mitgliedern ergibt sich aus der Korporationsvereinbarung
Die der Aufsicht unterliegenden Gliederungen erkennen die Aufsichtsrechte an. Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
3. Zur Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Ziffer 1 und 2 bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.

a) Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:

- Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.
- Der Jahresprüfbericht der Revision ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat, erstrecken. Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.

b) In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die übergeordnete Gliederung:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung;
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines Sachwalters, Eröffnung eines allg. Insolvenzverfahrens;
- Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen oder Geschäftsführer/innen;
- besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen;
- bei Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich selbstständiger juristischer Personen.

Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Beaufsichtigte beherrschenden Einfluss hat.

- c) Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins (Kreis- oder Regionalverband) ist der Bezirksverband anzuhören.
- d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:

- Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.
- Bei Befreiungen von der Pflicht, einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen oder einen Jahresabschluss zu erstellen.
- Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Vor der Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist die nächsthöhere Gliederung anzuhören. Nach der Konferenz ist die Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

Vor der Bestellung der hauptamtlichen Geschäftsführung oder eines hauptamtlichen Vorstands, und vor Abschluss seines/ihrer Arbeitsvertrages ist durch den Kreisverband/Regionalverband die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von vier Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

4. Die Aufsicht der übergeordneten Gliederung umfasst das Recht zur Prüfung.

Die Aufsicht umfasst insbesondere:

Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Berichte und Unterlagen des Beaufsichtigten anfordern (z.B. Jahresabschlüsse, Budgets). Dieser ist zur unverzüglichen Vorlage verpflichtet.

Die aufsichtsberechtigte Gliederung hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu prüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Konferenzen einzuberufen.

Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung beauftragen. Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Revisorinnen/Revisoren anregen, eine Prüfung durchzuführen.

5. Zuständig für die Wahrnehmung der Rechte nach Ziffer 3 und 4 ist der Vorstand.
6. Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

§ 15 Vereinsschiedsgerichtsbarkeit

1. Der Bezirksverband unterhält als besondere Einrichtung ein unabhängiges Schiedsgericht. Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.
2. Zuständigkeit
 - a) Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
 - b) Das Schiedsverfahren gilt der Sache nach
 - bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund vorliegt;
 - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet über:
 - Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß § 16 Ziffer 1, 2 und 3;
 - Anträge gemäß § 16 Ziffer 6;
 - Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der Satzung, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.
4. Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen). Es können Vertreter/innen gewählt werden. Die jeweilige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist durch eine Geschäftsordnung festzusetzen, über die das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit beschließt. Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/r Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss. Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

5. Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen kann der Bezirksverband:
- eine(n) Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied erteilen,
 - gegenüber dem Mitglied den Ausschluss von Leistungen und Förderungen erklären,
 - ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen Gliederung aussprechen.
 - anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden.
2. Wenn eine schwere ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, kann das Präsidium des Bundesverbandes den Vorstand des Bundesverbandes beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon, auf welcher Gliederungsebene es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen.

Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst aufzufordern, tätig zu werden. Lehnt dieser ein Tätigwerden ab, so kann der Bundesverband tätig werden.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, kann die Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes im Benehmen mit dem Präsidium des Bundesverbandes gegenüber Mitgliedern der jeweiligen Gliederung der Arbeiterwohlfahrt vorübergehend das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter, Funktionen oder Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.
4. Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der/die Betroffene anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 können die Betroffenen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht erheben.

5. Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2 und 3 ist dem Betroffenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Schiedsgericht eine der folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:
 - a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
 - b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung, unabhängig davon, ob der/die Antragsgegner der entsprechenden Verbandsgliederung angehört. Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung antragsberechtigt.
Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Ziffer 1, 2 und 3 steht dem Antrag nach Absatz 6 nicht entgegen.
7. Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Ziffer 1, 2, 3 sowie vor Beantragung von Maßnahmen gemäß Absatz 6 ist der zur Aufsicht berechnigte Verband berechnigt, - soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

§ 17 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung für den Bezirksverband bindend.

Insbesondere wird nach Abschnitt 13 Abs. 3 (c) Finanz- und Beitragsordnung des Verbandsstatuts < dieses zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz des AWO - Bundesverbandes e.V. 2023 in Schkeuditz/Leipzig und eingetragen in das Vereinsgericht Berlin - Charlottenburg am 19.9.2023 > auf Abschnitt 7 Abs. 2 und Abs. 2 a des Verbandsstatuts in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie auf die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen verwiesen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 18 Auflösung

Der Verein

- a) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst;
- b) ist mit Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Bundesverband e.V. aufgelöst.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.